

## **Organisation der Zusammenarbeit im Rahmen der „Jugendberufskoperation Lünen“**

Es besteht Einigkeit über eine kooperative Zusammenarbeit und einen intensiven Informationsaustausch im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und unter Beachtung der geltenden Gesetze.

Die Kontaktdaten für eine Zusammenarbeit der Stadt Lünen (SGB VIII), der Agentur für Arbeit (SGB III) und des Jobcenters Kreis Unna (SGB II) wurden ausgetauscht und werden bei Bedarf aktualisiert.

Aufgrund der erarbeiteten Schnittstellen sollen künftig bei der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die Hilfe und Unterstützung benötigen, alle Aspekte als Ganzes berücksichtigt werden.

Um Einblicke in die Aufgaben der anderen Institutionen zu erhalten, werden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen Hospitationen untereinander vereinbart.

Bei Bedarf soll es anlassbezogene Fallkonferenzen geben, die alle Beteiligten einbeziehen, um im Rahmen einer gemeinsamen Vorgehensweise eine möglichst effektive Zielerreichung zu ermöglichen.

Es werden Qualitätsdialoge vereinbart, an denen Vertreter der beteiligten Institutionen und auf Einladung Vertreter anderer Organisationen zusammenarbeiten.

Die bestehende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Jugendberufshilfe/Übergang Schule-Beruf der Stadt Lünen, der Agentur für Arbeit Hamm und des Jobcenters Kreis Unna wird sich zweimal jährlich treffen, um aktuelle Informationen auszutauschen und ggf. weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

Die Treffen finden in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen statt.

Die Profilbeschreibungen erläutern, welche Jugendlichen / junge Erwachsene durch eine oder mehrere Institutionen betreut werden und wo es Schnittstellen gibt. Die Profilbeschreibungen stellen dar, wann Kontaktaufnahmen innerhalb der Institutionen zielführend sein können.

Die Erkenntnisse aus dem in den Netzwerken erfolgten fachlichen Austausch finden Eingang in die Ausgestaltung der Maßnahme-Planungen der beteiligten Institutionen.

### Erläuterung der vier Profilgruppen:

- In der ersten Profilgruppe werden Hilfsangebote für Jugendliche ab 15 Jahren und mögliche Kooperationen beschrieben. Ab 15 Jahren wird ein Jugendlicher in die Arbeitsvermittlung des Jobcenters aufgenommen. Dies ist auch der ungefähre Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der Berufsberatung zur Berufsorientierung (ab Klasse 8). Grundlagen sind hier §§ 7 (1) Nr. 1 (Zeitpunkt der Erwerbsfähigkeit) i. V .m. 14 SGB II (Grundsatz des Förderns). Diese rechtlichen Voraussetzungen gelten für Jugendliche, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, welche Arbeitslosengeld II bezieht. Im Bereich der Berufsberatung gibt es Kooperationsvereinbarungen, die den Zeitpunkt des Einstiegs in die Berufsorientierung ab der 8. Klasse vorsehen.
- In der zweiten Profilgruppe sind Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren skizziert. Diese Altersgruppe wurde gewählt, da in diesem Zeitraum die Vollzeitschulpflicht erfüllt wird und in der Regel nur noch die Berufsschulpflicht erfüllt werden muss. In diesem Zeitraum stehen die Berufswahl und die Entscheidung für weiterführende Schulen bzw. die Fortsetzung der Schule oder die Einmündung in eine Ausbildung an. Hier kann eine intensive Zusammenarbeit den Prozess positiv beeinflussen. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 37 und 38 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG).
- Die dritte Profilgruppe beschreibt Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren. In dieser Altersgruppe kann das Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen durch die Jugendhilfe die fortschreitende Selbstständigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung fördern.
- Die vierte Profilgruppe der jungen Erwachsenen betrifft in erster Linie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter. Jugendhilfeleistungen sind nur vereinzelt für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus möglich.

Die Jugendberufshilfe unterstützt und begleitet unabhängig von Rechtskreisen präventiv und sozialpädagogisch nach dem SGB VIII, § 13, Abs. 1, (aufsuchende Jugendsozialarbeit). Hier liegt der Fokus auf Beratung und sozialpädagogische Einzelfallhilfe zur Abwendung von Arbeitslosigkeit und fehlgesteuerter Übergänge von der Schule in die Arbeitswelt im ganzheitlichen Ansatz (s. Kooperationsvereinbarung: SGB VIII – gesetzl. Auftrag und Aufgaben). Diese nicht selten zeitintensive Begleitung erfordert eine Förderkette in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit den Rechtskreisen des SGB II / SGB III sowie weiterer erforderlicher Netzwerkpartner

Im Rahmen des Bildungs- und Präventionskonzeptes der Stadt Lünen (Bildungsförderung) besetzt das Übergangsmangement Schule – Beruf im Netzwerkmanagement das Handlungsfeld IV „Schule-Ausbildung/Studium“ und unterliegt dem Bildungs- und Präventionsmonitoring.